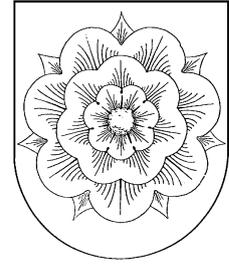


# Stadt Bramsche



## **Natura-2000-Verträglichkeitsstudie** (§ 34 BNatSchG in Verbindung mit § 1a (4) BauGB) **für das „Industriegebiet am Flugplatz“** (23. FNP-Änderung, Bebauungsplan Nr. 147)

### **Inhalt**

1. Einleitung.....	2
2. Beschreibung des Standortes und des Bauvorhabens.....	3
2.1. Mögliche Wirkfaktoren .....	3
3. Beschreibung des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele .....	4
3.1. Beschreibung des Schutzgebietes .....	4
3.2. Erhaltungsziele .....	5
4. Mögliche Auswirkungen der Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet und Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.....	13
5. Fazit .....	15
6. Anhang.....	17
6.1. Literatur ...	17
6.2. Lageübersicht der FFH-Gebiete.....	18

Stand: April 2014



NWP • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg  
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg  
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73  
info@nwp-ol.de • [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)

## 1. Einleitung

Die im Industriegebiet Achmer an der Straße „Am Flugplatz“ ansässige Recycling-Firma beabsichtigt zur Sicherung ihres Betriebsstandortes u.a. die Auslagerung von Teilen Ihres Logistikstandortes auf unmittelbar angrenzende Flächen südlich der Straße „Am Flugplatz“. Da der betreffende Bereich im Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche als Sonderbaufläche des Bundes dargestellt ist, werden zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Betriebserweiterung die 23. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet Am Flugplatz“ aufgestellt.

Das Plangebiet weist einen Abstand von ca. 130 m zum FFH-Gebiet „Achmer Sand“ auf. An der Grenze zu Nordrhein-Westfalen schließt das FFH-Gebiet „Vogelpohl“ an.<sup>1</sup>

Für Pläne oder Projekte, die ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. In § 1a (4) des Baugesetzbuches wird dementsprechend dargelegt, dass die Vorschriften des BNatSchG anzuwenden sind, wenn ein Natura-2000-Gebiet in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie:
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind<sup>2</sup>.

Dazu werden eingangs die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren skizziert. Anschließend werden die Ziele des FFH-Gebietes Achmer Sand im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Vogelpohl herausgestellt, um danach die Auswirkungen des Vorhabens gegenüber den Schutzzielen bewerten zu können.

<sup>1</sup> s. Lageübersicht im Anhang

<sup>2</sup> [http://www.bfn.de/0316\\_ffhvp.html](http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html), Zugriff Oktober 2013

## 2. Beschreibung des Standortes und des Bauvorhabens

Das Plangebiet befindet sich südlich angrenzend an das Industriegebiet Achmer und ist durch die Straße „Am Flugplatz“ bereits erschlossen. Es weist eine Breite von 100 m auf und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Derzeit ist die betreffende Fläche Teil eines ehemaligen militärischen Übungsgeländes.

Die nordwestlichen Teilflächen wurden mit einer Sichtschutzpflanzung versehen.

Im äußersten Osten haben sich Sukzessionsflächen mit Gebüsch und Pionierwald entwickelt.

In den gehölzfreien Flächen sind halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Sandtrockenrasen und Magerrasen ausgeprägt.

Im mittleren Plangebiet stehen sehr alte Einzelbäume und Baumgruppen, vorwiegend Eichen.

In den Bauflächen ist zukünftig von einer zulässigen Versiegelung von 80 % auszugehen. Die Bauflächen werden gegenüber den westlich anschließenden freien Flächen des Achmer Sands eingegrünt.

Für das anfallende Niederschlagswasser ist eine Oberflächenentwässerungsplanung erstellt worden.

Das östliche vorwiegend mit Pionierwald bestandene Plangebiet ist auf ca. 0,7 ha als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.

### 2.1. Mögliche Wirkfaktoren

Während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Flächenbeanspruchungen und Bodenverdichtungen durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze etc. kommen.

Baubetrieb und Baufahrzeuge können Lärm, Staub und Erschütterungen begründen und es sind Schadstoffemissionen durch die eingesetzten Baufahrzeuge und die eingesetzte Technik zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die Flächenversiegelung und der Verbrauch freier Landschaft.

In der Betriebsphase des Industriegebietes sind Lärm und sonstigen Emissionen (auch Licht) der eingesetzten Betriebs- und Fahrzeugtechnik relevant sowie möglicherweise auch Stäube der zu recycelnden Materialien.

### 3. Beschreibung des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele

#### 3.1. Beschreibung des Schutzgebietes

Das südlich von Achmer gelegene FFH-Gebiet „Achmer Sand“ mit der Gebietsnummer 3613-331 und der landesinternen Nummer 238 weist eine Fläche von 278,17 ha auf.

Naturräumlich gehört es zum Osnabrücker Hügelland. Es handelt sich um ausgedehnte Magerrasen im Bereich eines Standortübungsplatzes und Segelfluggeländes. Auf Teilflächen finden sich Dünen, Heiden, Kleingewässer und Feuchtgebüsche. Das Gebiet wurde vorrangig als Natura-2000-Gebiet ausgewählt, um das südlich angrenzende FFH-Gebiet „Vogelpohl“ in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf eine sachgerechte fachliche Abgrenzung zu ergänzen. Aus diesem Grund werden die für das Gebiet „Vogelpohl“ aufgelisteten Arten mit Bedeutung im Gebietsnetz Natura 2000 bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hier mitbetrachtet. Für das Gebiet „Achmer Sand“ selbst sind die Lebensraumtypen nach Anhang I angegeben, die für die Meldung ausschlaggebend sind, jedoch keine Zielarten.

Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet „Achmer Sand“ sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Code FFH	Name	Fläche (ha)	Fläche-%	Erhaltungszustand <sup>3</sup>
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> (Silbergras) und <i>Agrostis</i> (Straußgras) (Dünen im Binnenland)	15	5,39	B
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i> (Glockenheide)	2	0,72	A
4030	Trockene europäische Heiden	1	0,36	B
7150	Torfmoor-Schlenken	0,1	0,04	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)	1	0,36	C

Somit nehmen die wertgebenden Biotoptypen eine Fläche von unter 7 % an der Gesamtfläche des FFH-Gebietes ein.

Im Gebiet „Vogelpohl“ kommen neben den oben aufgeführten Lebensraumtypen **2330**, **4030** und **4010** auch **Glatthafer- und Wiesenkopf-Silgenwiesen (6510)** und **Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (6410)** vor.

<sup>3</sup> A: hervorragende Ausprägung, B: gute Ausprägung, C: mittlere bis schlechte Ausprägung

Das Gebiet „Vogelpohl“ hat im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*)\*
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)\*
- Wiesenpieper (*Anthis pratensis*)\*\*
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)\*\*
- Neuntöter (*Lanius collurio*)\*\*
- Heidelerche (*Lullula arborea*)\*\*
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)\*\*
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)\*\*
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)\*\*
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)<sup>+</sup>
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)<sup>+</sup>
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)<sup>+</sup>
- Pirol (*Oriolus oriolus*)<sup>+</sup>
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)<sup>+</sup>

\*: laut „Schutzziele und Maßnahmen zu Natura-2000-Gebieten“ der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, Stand August 2001, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/zdok/z3613-303.pdf>

+ : laut Standard-Datenbogen

### 3.2. Erhaltungsziele

Im Folgenden werden Erhaltungszustand, Gefährdungsursachen und Schutzziele bzw. Schutzmaßnahmen der aufgeführten Lebensraumtypen und Arten kurz dargestellt. Die Angaben sind den „Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, Stand November 2011“ des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entnommen (Waldstandort: Entwurf mit Stand vom Januar 2010). Bezüglich der Tierarten stammen die Angaben aus den „Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten, Stand November 2011; NLWKN“ und den „Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten, Stand November 2011; NLWKN“<sup>4</sup>. Die Angaben zu Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Bruchwasserläufer, Pirol und Zwergtaucher sind der Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen entnommen<sup>5</sup>.

- **Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (Silbergras) und *Agrostis* (Straußgras) (Dünen im Binnenland) (2330)** gehören zu den FFH-Lebensraumtypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Sandmagerrasen auf Binnendünen gehören zu den am stärksten gefährdeten Lebensraumtypen in Niedersachsen, da sie erheblich seltener sind als die stellenweise noch großflächiger vorkommenden Sandmagerrasen auf sonstigen Sandstandorten. Der **Erhaltungszustand** ist in Niedersachsen und in Deutschland insgesamt unzureichend bis schlecht.

<sup>4</sup> [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8038&article\\_id=46103&\\_psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psmand=26), Zugriff 12.07.2012

<sup>5</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>, Zugriff 12.07.2012

Als **Hauptgefährdungsursache** ist neben Nutzungsaufgabe, Nutzungsintensivierung, Aufforstung und Freizeitnutzung die allgemeine Eutrophierung und Schadstoffbelastung über Immissionen zu nennen.

**Schutzmaßnahmen** sind vorrangig Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Dazu gehören: kein Umbruch, keine Düngung, keine Einebnung des Bodenreliefs und keine Aufforstung. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sollten wegen der Eutrophierungswirkung nicht unmittelbar an vorhandene oder zu entwickelnde Heiden angrenzen. Je nach Eintragsrisiko sollte der Pufferstreifen mindestens 20-50 m Breite betragen. Außerdem sollte keine Waldkalkung im Bereich eines Pufferstreifens von mindestens 50 m Breite stattfinden. Für die Silbergrasfluren und die sonstigen Sandmagerrasen ist eine möglichst starke Windexposition der Flächen von Vorteil, da das Fortschreiten der Sukzession so verlangsamt wird. Es sollten daher in der Hauptwindrichtung keine höheren Gehölze wachsen oder Bauwerke errichtet werden.

- **Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010)** gehören in Niedersachsen zu den FFH-Lebensraumtypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Der **Erhaltungszustand** ist in Niedersachsen und Deutschland unzureichend bis schlecht.

**Hauptgefährdungsfaktoren** sind v. a. Entwässerung, nicht zielkonforme Nutzungsformen, Nutzungsaufgabe mit anschließender Wiederbewaldung sowie Nährstoffeinträge. Die steigende Stickstoffdeposition aus der Atmosphäre ist problematisch. Besonders die Elemente Stickstoff und Phosphor sind hier von Bedeutung, sie entstammen der für Nordwestdeutschland und die Niederlande typischen, intensiv betriebenen Massentierhaltung, dem Dünger aus intensivem Ackerbau sowie dem zunehmenden motorisierten Individualverkehr.

**Schutzmaßnahmen** sind vorrangig Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen sollten nicht unmittelbar an vorhandene oder zu entwickelnde Anmoorheiden angrenzen, sondern möglichst einen Abstand von 100 bis 500 m haben. Im Bereich des Pufferstreifens sollte auf Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz sowie Entwässerung verzichtet werden.

- **Trockene europäische Heiden (4030)** gehören in Niedersachsen zu den FFH-Lebensraumtypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Der **Erhaltungszustand** wird in der atlantischen Region als günstig eingestuft, in der kontinentalen Region sind aktuelle Fläche und Zukunftsaussichten unzureichend.

**Hauptgefährdungen** sind hier die flächendeckenden Nährstoffeinträge aus der Luft, sofern diesen nicht durch nährstoffentziehende Nutzungen oder Pflegemaßnahmen entgegenge wirkt wird. Außerdem kommt es teilweise durch intensive Freizeitnutzungen zu Störungen.

Als **Schutzmaßnahme** sollten intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen wegen der Eutrophierungswirkung nicht unmittelbar an vorhandene oder zu entwickelnde Heiden angrenzen, sondern je nach Eintragsrisiko einen Pufferstreifen von mindestens 50 m Breite einhalten. Außerdem sollte keine Waldkalkung im Bereich eines Pufferstreifens erfolgen.

- **Torfmoor-Schlenken (7150)** gehören in Niedersachsen zu den FFH-Lebensraumtypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

In der atlantischen Region ist der **Erhaltungszustand** hinsichtlich Verbreitung und aktueller Fläche unbekannt. Die Strukturen und Funktionen innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete werden nach derzeitigem Kenntnisstand als günstig bewertet. Da die Zukunftsaussichten unzureichend sind, ist auch die Gesamtbewertung unzureichend. In der kontinentalen Region werden alle Kriterien außer den Zukunftsaussichten als günstig bewertet. Aufgrund der ungewissen Zukunftsaussichten ist auch hier die Gesamtbewertung unzureichend.

**Hauptgefährdungen** sind Veränderungen, die zur Austrocknung oder Eutrophierung der Standorte führen. Sekundäre Pionierstadien sind durch Ausbreitung von hochwüchsiger Vegetation gefährdet.

Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften müssen als **Schutzmaßnahme** aufgrund der sehr geringen Flächengröße der meisten Vorkommen grundsätzlich von Nutzungen freigehalten werden. Zur Verhinderung von Stoffeinträgen sind zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, Verkehrswegen und Siedlungen Pufferstreifen in ausreichender Breite einzurichten. Im Pufferstreifen muss auf Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz sowie Entwässerung verzichtet werden.

- **Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190)** gehören in Niedersachsen zu den FFH-Lebensraumtypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Der **Erhaltungszustand** wurde in Niedersachsen nach den vorliegenden Daten in der Gesamtbewertung als schlecht eingestuft.

Potenzielle **Hauptgefährdungen** sind die Entwicklung zu Buchen- und nadelholzreichen Mischwäldern sowie Endnutzungen der Alteichenbestände ohne ausreichende Erhaltung von Altholz und ohne Verjüngungsflächen mit Eiche. Regional sind Bestände durch Ausbreitung der Späten Traubenkirsche beeinträchtigt. Die von Natur aus feuchten bis nassen Standorte sind in großem Umfang durch Grundwasserabsenkung beeinträchtigt. In einigen Gebieten wurden die Standorte durch Gräben und Rabatten nachhaltig verändert. Weiterhin sind Nährstoffeinträge ein wesentlicher Gefährdungsfaktor. Der Verbiss durch Rehwild macht eine Eichenverjüngung ohne Gatter vielfach unmöglich.

Als **Schutzmaßnahmen** sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen vorrangig. Dies gilt insbesondere für die Sicherung eines ausreichenden Alt- und Totholzanteils, der für den Lebensraumtyp charakteristischen Baumartenzusammensetzung und für die Verhinderung des aktiven Umbaus dieser Bestände in andere Waldtypen bzw. Baumartenmischungen wichtig ist.

Auch in den „Schutzzielen und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten“ der Landesanstalt für Ökologie Bodenordnung und Forsten NRW (Stand August 2001) wird die Vermeidung von Eutrophierung und die Sicherung und Schaffung ausreichend großer nährstoffarmer Pufferzonen für die Lebensraumtypen 4030 und 4010 als Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen angegeben<sup>6</sup>. Auch für die im FFH-Gebiet „Achmer Sand“ nicht auftretenden Lebensraumtypen „**Glattthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen**“ (6510) und „**Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden**“ (6410) sind diese Schutzmaßnahmen vorrangig.

<sup>6</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-3613-303>,  
13.07.2012

- Der **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und hat in Niedersachsen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

In Deutschland wird der **Erhaltungszustand** des Laubfrosches sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen Region als „unzureichend“ bewertet. Niedersachsen besitzt innerhalb der atlantischen Region einen hohen Anteil der Vorkommen und hat damit eine hohe Verantwortung für die Sicherung des Erhaltungszustands. Insbesondere aufgrund des starken Populationsrückgangs und der Habitatverschlechterung wird der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen für die atlantische Region als „schlecht“ bewertet. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region ist aufgrund des einerseits eher guten Zustands in der Elbtalniederung und der andererseits nur wenigen verbliebenen Vorkommen im Bergland insgesamt als „unzureichend“ zu bewerten. Zur seitens der EU geforderten Verbesserung des Erhaltungszustands sind in den nächsten Jahren mit hoher Priorität Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten durchzuführen.

**Hauptgefährdungen** sind neben den die Laichgewässer selbst betreffenden Eingriffen (u.a. Verfüllung, Grundwasserabsenkungen, Gewässerverunreinigung, Eutrophierung, Besatzmaßnahmen mit Fischen) auch die intensivere Landwirtschaft, die Anwendung von Bioziden oder Düngemitteln, die Beseitigung von Saumbiotopen und Kleinstrukturen sowie die Zerschneidung von Jahreslebensräumen durch Verkehrswegebau.

Bezüglich der **Schutzmaßnahmen** des Laubfrosches ist die Berücksichtigung des Gesamthabitats (Biotopkomplex aus Gewässern und Landlebensraum) besonders wichtig. Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung des Landhabitats sind oft noch wichtiger als die Neuanlage oder Sanierung von Gewässern. Das Laichgewässer als Habitatzentrum ist vor Eingriffen und Beeinträchtigungen besonders zu bewahren, das Umfeld im Radius von mindestens einem halben Kilometer möglichst nur extensiv zu bewirtschaften – idealtypisch: mit Hecken durchsetztes Dauergrünland mit eingestreuten Feldgehölzen und Ruderalflächen und angrenzenden Laub-/ Laubmischwäldern. Für eine nachhaltige Verbesserung des Erhaltungszustands steht die Vernetzung der einzelnen Vorkommen im Vordergrund.

- Die **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und hat in Niedersachsen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Niedersachsen besitzt innerhalb der atlantischen Region den größten Anteil der Vorkommen im Vergleich zu den anderen Bundesländern und hat damit eine hohe Verantwortung für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Art. In Deutschland wird der Erhaltungszustand der Knoblauchkröte sowohl in der atlantischen als auch kontinentalen Region als „unzureichend“ bewertet. Insbesondere aufgrund des Populationsrückgangs und der Habitatverschlechterung wird der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen sowohl für die atlantische als auch kontinentale Region als „schlecht“ bewertet. Zur seitens der EU geforderten Verbesserung des **Erhaltungszustands** sind in den nächsten Jahren mit hoher Priorität Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten durchzuführen.

**Hauptgefährdungen** sind neben den die Laichgewässer selbst betreffenden Eingriffen (u.a. Verfüllung, Grundwasserabsenkungen, Eutrophierung, Fischbesatz) auch die Tötung oder Verletzung der Tiere im Landlebensraum durch landwirtschaftliche Geräte sowie die Ausweitung von Monokulturen, die Beseitigung von Saumbiotopen und Kleinstrukturen und die Zerschneidung von Jahreslebensräumen durch Verkehrswegebau (Verlust durch Straßenverkehr) und Siedlungsbau.

Beim **Schutz** einzelner Knoblauchkrötenpopulationen ist die Berücksichtigung des Gesamthabitats (Biotopkomplexe aus Gewässer und Landlebensraum) wichtig. Das Laichgewässer als Habitatzentrum ist vor Eingriffen und Beeinträchtigungen besonders zu bewahren, das Umfeld im Radius von mindestens einem halben Kilometer möglichst nur extensiv zu bewirtschaften – idealypisch: Dauergrünland mit eingestreuten größeren Feldgehölzen und Ruderflächen.

■ Der **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*)

**Hauptgefährdungen** sind Verlust oder Entwertung von extensiv genutzten Dauergrünländern, Brachen, Heideflächen, Mooren etc. (u.a. Sukzession, Umbruch in Ackerland), Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgrünländern (v.a. Grundwasserabsenkung, Drainage), Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen und Brachen sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v.a. intensive Düngung, Gülle, Biozide, Mahd vor Anfang Juli, hohe Viehdichten). Dazu kommt die Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

Als **Schutzmaßnahmen** sind Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen wichtig, die Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern und eine Extensivierung der Grünlandnutzung.

■ Die **Bekassine** (*Gallinago gallinago*) gehört zu den wertbestimmenden Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen.

In Niedersachsen ist der **Erhaltungszustand** der Art als Brutvogel als ungünstig zu bewerten.

**Hauptgefährdungen** liegen im Lebensraumverlust durch Grundwasserabsenkung oder Entwässerung und Zerstörung von Feuchtwiesen, Überschwemmungsflächen, Mooren und Verlandungszonen, Eindeichung und Begradigung von Flussläufen und anderen Gewässern und durch intensivierete Grünlandbewirtschaftung (Düngung etc.) sowie Aufforstung. Auch Gelegeverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (frühe Mahd und Ernte, maschinelle Bearbeitung, Viehtritt etc.), Brutverluste durch anthropogen bedingt erhöhte Prädation und Störungen durch Freizeitnutzung spielen eine Rolle.

Wichtigste **Schutzmaßnahme** ist die (Wieder-)Herstellung von Lebensräumen, u.a. durch Wiedervernässung, Gehölzreduktion, Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen sowie Erhalt/Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit. Daneben sind Sicherung und Beruhigung der Brutplätze und der Aufzuchtplätze und Schutz vor erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement notwendig.

■ Der **Neuntöter** (*Lanius collurio*) gehört zu den wertbestimmenden Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen.

In Niedersachsen ist der **Erhaltungszustand** der Art als Brutvogel als ungünstig zu bewerten.

Die **Hauptgefährdungen** liegen im Lebensraumverlust durch Beseitigung wichtiger Habitatrequisiten und dadurch Verarmung der Strukturvielfalt in der Landschaft (z.B. Beseitigung von Gebüsch, Hecken und Knicks), durch Intensivierung der Landwirtschaft mit Nutzung von Ruderalflächen, Trocken- und Magerrasen, Aufforstung unproduktiver Flächen, Grünlandumbruch und -entwässerung. Durch Einsatz von Bioziden kommt es zur Verarmung des Nahrungsangebotes.

Als **Schutzmaßnahmen** sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen vorrangig, insbesondere Erhalt und Herstellung von Hecken- und Gehölzstrukturen und unbewirtschafteten Säumen sowie eine extensivierte Landwirtschaft.

- Die **Heidelerche** (*Lullula arborea*) gehört zu den wertbestimmenden Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen.

In Niedersachsen ist der **Erhaltungszustand** der Art als Brutvogel als ungünstig zu bewerten.

**Hauptgefährdungsursachen** liegen im Verlust geeigneter Bruthabitate und Nahrungsflächen, Verlust von trocken-warmen, offenen Sandflächen und Trockenrasen durch Intensivierung der Landnutzung, Eutrophierung der Landschaft, Bautätigkeit und Versiegelung, Freizeitsport, Einsatz von Umweltchemikalien in der Land- und Forstwirtschaft und den Verlust von Brachflächen. Auch zunehmende Atlantisierung des Klimas und Einbußen im Winterquartier spielen eine Rolle.

**Schutzmaßnahmen** sind in erster Linie die Förderung extensiver landwirtschaftlicher Nutzungsformen, die auf die Lebensraumansprüche der Heidelerche ausgerichtet sind (z.B. extensiv genutzte Ackerrandstreifen und Förderung von Stilllegungen über Vertragsnaturschutzprogramme), der Schutz bzw. Pflege von offenen Sandflächen, Heiden, extensiv genutzten Bracheflächen und der Erhalt und Schaffung aufgelichteter Waldbereiche (Schneisen) auf sandigen Standorten .

- Das **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*)

**Hauptgefährdungsursache** für das Schwarzkehlchen sind Verlust oder Entwertung von mageren Grünländern, Brach- und Ruderalflächen, Heiden, Moorrandbereichen sowie strukturreichen Säumen und Gräben (u.a. Aufforstung, Sukzession). Dazu kommen Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Magergrünländer und Brachen sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten, intensive Unterhaltung von Böschungen, Dämmen, Gräben und Säumen und die Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

Wichtige **Schutzmaßnahmen** sind Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. blütenreiche Brachen, Wiesenränder, Säume), eine Extensivierung der Grünlandnutzung und habitaterhaltende Pflegemaßnahmen.

- Der **Ziegenmelker** (*Caprimulgus europaeus*) gehört zu den wertbestimmenden Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen.

In Niedersachsen ist der **Erhaltungszustand** der Art als Brutvogel als günstig zu bewerten.

Als **Hauptgefährdungen** sind Lebensraumverluste durch Sukzession und Aufforstung von Heiden, Mooren und lichten Wäldern zu nennen, die Verringerung des Nahrungsangebotes (v. a. durch Biozideinsatz), die Störungen und Beunruhigung an den Brutplätzen durch Pflegemaßnahmen während der Brutzeit und Freizeitnutzung, daneben beträchtliche Verluste durch Straßenverkehr, Freileitungen und das Ausmähen von Schonungen.

Als **Schutzmaßnahmen** sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen vorrangig. Dazu zählen u.a. das Offenhalten von Heideflächen durch unterschiedliche Pflegeverfahren, die Schaffung lichter und aufgelockerter Waldrand- und Übergangsbereiche, Wiedervernässungen in Hoch- und Heidemooren, Reduktion des Biozid- und Düngemiteleinsatzes und eine Besucherlenkung in Bereichen mit hohem Nutzungsdruck.

- Der **Große Brachvogel** (*Numenius arquata*) gehört zu den wertbestimmenden Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen.

In Niedersachsen ist der **Erhaltungszustand** der Art als Brutvogel als ungünstig zu bewerten.

**Hauptgefährdungsursache** ist der Lebensraumverlust durch Grundwasserabsenkung oder Entwässerung und Zerstörung von Feuchtwiesen, Überschwemmungsflächen, Mooren, Heiden und feuchten Dünentälern. Dazu kommen Eindeichung und Begradigung von Flussläufen und anderen Gewässern, Melioration und Ausräumen der Landschaft (Flurbereinigung) und intensive Grünlandbewirtschaftung (Düngung etc.). Auch Gelegetverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (frühe Mahd und Ernte, maschinelle Bearbeitung, Viehtritt etc.) und Brutverluste durch anthropogen bedingt erhöhten Prädationsdruck v. a. in entwässerten Landschaften sowie Störungen durch Freizeitnutzung (v. a. in den Dünen auf den Inseln, im Wattenmeer) kommen hinzu sowie Freileitungs- und Verkehrsofener.

Als **Schutzmaßnahmen** sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen vorrangig. Besonders die Wiedervernässung sowie Erhalt und Wiederherstellung großflächig offener, gehölzärmer Hochmoore und der Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen sind zu nennen, dazu kommt eine Sicherung und Beruhigung der Brutplätze und der Aufzuchtplätze sowie der Schutz vor erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement.

- Die **Kornweihe** (*Circus cyaneus*) gehört zu den wertbestimmenden Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art als Brutvogel als ungünstig zu bewerten. Der Erhaltungszustand der Gastvögel ist in Niedersachsen – wegen der Kenntnislücken über den Gesamtbestand – nicht bewertbar.

**Hauptgefährdungsursache** ist die Veränderung und der Verlust des Lebensraumes durch großräumige Zerstörung der Feuchtheiden, Moore, Auenlandschaften und feuchten Grünländer. Hinzu kommen unter anderem Einschränkungen der Lebensräume in Offenlandschaften durch den Bau von Windkraftanlagen, Brutverluste durch Biozide, Zerstörung von

Nestern durch frühe Mahdtermine, Störungen durch Freizeitnutzungen und Brutverluste durch Prädatoren.

Als **Schutzmaßnahmen** sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen vorrangig. Besonders die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von offenen Feuchtlebensräumen ist zu nennen. Hinzu kommt der Schutz von Neststandorten vor Störungen und landwirtschaftlicher Nutzung.

- Der **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) gehört zu den wertbestimmenden Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete.

In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art als Brutvogel als günstig zu bewerten.

**Hauptgefährdungsursache** ist (überwiegend in der Vergangenheit) Lebensraumverlust durch Umwandlung von reich strukturierten Nadel-, Laub- und Mischwäldern in Alterklassenwälder und Nadelforsten mit kurzen Umtriebszeiten. Hinzu kommen der Verlust von Ameisenbeständen durch Verlust von Sonderbiotopen im Wald sowie die Beseitigung von Totholz und geeigneten Höhlenbäumen.

Als **Schutzmaßnahme** ist beispielsweise die Verlängerung der Umtriebszeiten zu nennen sowie die Erhöhung des Angebotes von Alt- und Totholzinseln und die Schonung von bekannten und potentiellen Höhlenbäumen.

- Der **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*) gehört zu den wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art als Brutvogel als ungünstig zu bewerten.

**Hauptgefährdungsursachen** sind die Zerstörung der Lebensräume (Hochmoore, Feuchtheiden, Feuchtwiesen) durch Melioration, die intensive Nutzung von Grünland und Grünlandumbruch, der hohe Prädationsdruck und die Störungen in Brut- und Rastgebieten.

Als **Schutzmaßnahmen** werden unter anderem Erhalt und Wiederherstellung großflächig offener, gehölzfreier Hochmoorkomplexe genannt, Beibehaltung/Wiederherstellung geeigneter Grundwasserstände und Schutz vor erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement.

- Der **Pirol** (*Oriolus oriolus*)

**Hauptgefährdungsursache** ist der Verlust oder die Entwertung von Weichholz- und Hartholzzaunwäldern, Bruchwäldern, lichten feuchten Laubmischwäldern sowie Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen. Hinzu kommt die Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten).

Als **Schutzmaßnahmen** werden Erhaltung und Entwicklung der oben genannten Lebensräume hervorgehoben sowie die Verbesserung des Nahrungsangebots im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Biozide).

- Der **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) gehört zu den wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art als Brutvogel als ungünstig zu bewerten.

**Hauptgefährdungsursache** ist die Entwässerung der Lebensräume, der Verlust von Grünland, die Intensivierung der Landwirtschaft (Gelegetverluste, Nahrungsmangel), der erhöhte Prädationsdruck in entwässerten Gebieten und Störungen durch Freizeitnutzung.

Als **Schutzmaßnahmen** werden Wiedervernässung sowie Erhalt und Wiederherstellung großflächig offener, gehölzfreier Hochmoore mit hohen Wasserständen sowie großflächig offener, gehölzfreier Grünlandkomplexe genannt sowie weitere Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### 4. Mögliche Auswirkungen der Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet und Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Da das Plangebiet außerhalb des FFH-Gebietes liegt, wird es nicht direkt von den Flächenbeanspruchungen der Baumaßnahme betroffen, weder baubedingt, noch anlage- oder betriebsbedingt.

Die vom Plangebiet ausgehenden Wirkfaktoren werden durch die Eingrünung des Geländes gemindert. So dient die Eingrünung als Sichtschutz gegen Lichtemissionen; Stäube und Lärmemissionen können durch die Bepflanzung gemindert werden.

Es können aus dem Industriegebiet Emissionen auf das FFH-Gebiet einwirken, daneben sind Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen und Arten innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes möglich. Zur Einschätzung der Wechselbeziehungen wurden Biotoptypen- und Pflanzenartenerfassungen hinzugezogen sowie faunistische Gutachten<sup>7</sup>.

##### Lebensraumtypen

Bei den Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Achmer Sand“ handelt es sich ausschließlich um magere nährstoffarme Biotoptypen, weshalb sie auf Nährstoffanreicherung empfindlich reagieren und durch diese gefährdet sind. Zu Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben kann es sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt kommen. Die besonders von Kraftfahrzeugen mit Dieselmotoren freigesetzten Stickstoffoxide können grundsätzlich zur Eutrophierung beitragen<sup>8</sup>. Auf Grund der Entfernung zum FFH-Gebiet ist mit keiner signifikanten Erhöhung der allgemein gegenwärtigen atmosphärischen Stickstoffeinträge in das Gebiet durch den eventuell zunehmenden Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, zumal die vorherrschende Windrichtung Südwest ist<sup>9</sup> und die Emissionen somit überwiegend vom FFH-Gebiet weggerichtet sind. Somit werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Ziele begründet.

Die mit der Baugebietserweiterung verbundenen möglichen zusätzlichen Emissionen unterliegen den Regelwerken der eingesetzten Betriebs- und Fahrzeugtechnik und werden nicht im Rahmen der Flächenangebotsplanung der vorliegenden Bauleitplanung geregelt.

Weitere in den Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen angegebene Gefährdungen werden durch die Baumaßnahme nicht hervorgerufen bzw. Schutzmaßnahmen werden nicht behindert.

Von Düngungen, Kalkungen, Entwässerungen und Pestizideinsätzen und ähnlichem ist im Plangebiet nicht auszugehen. Die geforderten Abstandspuffer von je nach Lebensraumtyp 20, 50 oder 100 m werden immer eingehalten.

<sup>7</sup> siehe Literaturliste

<sup>8</sup> <http://www.umweltbundesamt.de/luft/schadstoffe/no.htm>

<sup>9</sup> Deutscher Wetterdienst (1964): Klimaatlas der Bundesrepublik Deutschland

Bezüglich der Dünen mit offenen Grasflächen wird gefordert, in der Hauptwindrichtung keine Gebäude zu errichten, um die Windexposition nicht einzuschränken; das Plangebiet liegt jedoch nicht in der Hauptwindrichtung.

Im Bereich des Plangebietes wurden „Sonstige Sandtrockenrasen“ (RSZ) sowie in kleineren Bereichen „Silbergras- und Sandseggen-Pionerrasen“ (RSS) und „Basenreichen Sandtrockenrasen“ (RSR) erfasst. Hier sind Wechselbeziehungen von Tier- und Pflanzenarten zum im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtyp 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen) möglich<sup>10</sup>. Aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Sandtrockenrasen im Plangebiet und der großen Ausdehnung des FFH-Lebensraumtyps im FFH-Gebiet kann an dieser Stelle ausgeschlossen werden, dass der Verlust von Trockenrasen im Plangebiet eine Gefährdung der Lebensraumtypen und ihrer Charakterarten im FFH-Gebiet begründen könnte. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erkennen. Ergänzend sind innerhalb des FFH-Gebietes Maßnahmen zur Lebensraum-Aufwertung geplant. Diese Aufwertungen werden zum einen für den Verlust der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Trockenrasenflächen des Plangebietes im Zuge des Biotopausgleichs durchgeführt (auf 2,58 ha), zum anderen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Kompensation der Biotopwertminderung (auf 2,37 ha). Auf Flächen, die bisher eine geringere Wertigkeit aufweisen (Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, Halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener Standorte) sollen Silbergras- und Sandseggen-Pionerrasen entwickelt werden. Es ergibt sich dadurch eine erhebliche Vergrößerung der dem LRT 2330 zuzuordnenden Bereiche; die Flächengröße erhöht sich von 5,39 ha um 4,95 auf 10,34 ha.

Weiterhin sind auch zwischen den „Alten bodensauren Eichenwäldern“ (9190) des FFH-Gebietes und den Eichen im Plangebiet Wechselbeziehungen möglich, insbesondere bezüglich eichenbewohnender Wirbelloser wie Nachtfalter oder Käfer.

Es ist jedoch keine Gefährdung des FFH-Waldlebensraumes durch die Beseitigung der Alteichen im Plangebiet erkennbar, zumal die Anzahl der betroffenen Alteichen auf ca. 35 Stück beschränkt ist und in der Umgebung insgesamt weiterhin umfangreiche Bestände bestehen. Besondere Abhängigkeiten der geschützten Eichenwälder im FFH-Gebiet von den Alteichen im Plangebiet sind nicht erkennbar.

Es wurden keine zu den übrigen FFH-Lebensraumtypen zugehörigen Biotoptypen im Plangebiet erfasst, sowie auch keine prioritären Pflanzenarten der Lebensraumtypen.

## Vögel und Amphibien

Durch die Flächenversiegelung werden Brut- und Nahrungshabitate der hier bisher vorkommenden **Vögel** beseitigt. Innerhalb des Plangebietes brüten allerdings keine der Zielarten oder Charakterarten des FFH-Gebietes. Zwischen dem Plangebiet und den FFH-Flächen wurden nach den Kartiererergebnissen 2011 Wiesenpieper und Heidelerche als Brutvögel erfasst, auch ein Brutrevier der Kiebitzes wurde in diesem Bereich festgestellt. Eine Revierverschiebung dieser Art von ca. 50 – 100 m in südliche Richtung ist möglich; innerhalb der prognostizierten Verlagerungsentfernung befindet sich ausreichend geeignetes Habitat. Im Jahr 2012 wurden im Plangebiet weder Wiesenpieper noch Heidelerche nachgewiesen. Er-

<sup>10</sup> Mit Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*), Silbergras (*Corynephorus canescens*), Nelken-Haferschmiele (*Aira caryophylla*), Sandsegge (*Carex arenaria*) und Kleinem Vogelfuß (*Ornithopus perpusillus*) wurden im Plangebiet drei Pflanzenarten festgestellt, die auch zu den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 2330 gehören.

Bezüglich der Fauna wurden folgende für den Lebensraumtyp charakteristische Heuschreckenarten erfasst: Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*), Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*), Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*)

Charakteristische Brutvogelarten (Heidelerche, Wiesenpieper) wurden außerhalb des Plangebietes erfasst

hebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen Schutzziele sind nicht zu erkennen.

Das Plangebiet dürfte als Nahrungshabitat für die Zielarten des FFH-Gebietes weitgehend unbedeutend sein. Bei den Zielarten handelt es sich vorwiegend um Offenlandarten (Wiesenpieper, Bekassine, Heidelerche, Brachvogel, Kornweihe, etc.), die zudem überwiegend feuchte Lebensräume bevorzugen. Das Plangebiet ist jedoch zu großen Anteilen mit Gehölzen bewachsen und in den Offenbereichen von Trockenlebensräumen geprägt. Kleinräumige Verschiebungen eines Nahrungshabitats bedingen keine erhebliche Beeinträchtigung.

Soweit die Arten, die Gehölzlebensräume nutzen (Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzkehlchen), das Plangebiet und die nähere Umgebung als Nahrungsraum aufsuchen, wären diese Funktionen zukünftig in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets weiterhin möglich, so dass im Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen mit Verwirklichung der Planung keine Beeinträchtigungen der Zielarten im FFH-Gebiet vorliegen.

Gemäß den Ausführungen von Dr. Thomas Rauen wird ein Brutgebiet des Pirols in dem geschlossenen Waldbereich ab ca. 300 m südlich des Plangebietes vermutet. Der Gehölzstreifen entlang der Bahn wird von den Tieren zur Nahrungssuche genutzt. Ein Brutnachweis liegt vor, allerdings nicht für das Plangebiet, das jedoch zumindest im Spätsommer mit einzelnen Bäumen (Späte Traubenkirsche) zur Nahrungssuche von Pirolen aufgesucht wird. Dieser für 2013 gegebene Hinweis bezieht sich auf das östliche Plangebiet. Hier wirken bereits Vorbelastungen durch die hier vorhandene Bahnstrecke und das nördliche Gewerbe. Die Habitatqualitäten im östlichen Plangebiet werden erhalten und nichtüberbaut. Die Bedeutung als temporäre Nahrungsfläche des Plangebiets besteht trotz der bestehenden Vorbelastung durch das nördlich angrenzende Industriegebiet. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch die Überbauung des Plangebietes der Aktionsraum des Pirols sich ca. 100 m nach Süden verlagert. Eine Vertreibungswirkung auf das eigentliche Brutgebiet in dem Waldbestand ist aufgrund ausreichender Entfernung nicht zu erwarten. Der Pirol weist natürlicherweise große Streifgebiete von 100-400 ha auf (Südbeck et al. 2005), so dass ein kleinräumiges Ausweichen, wie in dem vorliegenden Fall zu erwarten, keinen Verlust des Reviers bedeutet.

Da sich das Plangebiet nicht in einem 500-m-Radius um mögliche Laichgewässer befindet, ist im Hinblick auf die genannten **Amphibien** (Laubfrosch und Knoblauchkröte) nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

## 5. Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Achmer Sand“ einschließlich des in NRW anschließenden FFH-Gebiet „Vogelpohl“ durch die mit Umsetzung des Bebauungsplanes möglichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Für gegebenenfalls dem Bebauungsplan nachgeordnete Vorhaben ist die Verträglichkeit im Rahmen der Genehmigung gemäß BImSchG darzulegen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Biotopausgleich gemäß § 30 BNatSchG und zum Ausgleich gemäß Eingriffsregelung eine deutliche Flächenvergrößerung des FFH-Lebensraumtyps 2330 und damit eine Begünstigung der Erhaltungsziele erreicht.

## 6. Sonstige Natura-2000-Gebiete in der Umgebung

- Das **FFH-Gebiet „Vogelpohl“** liegt ca. 1,8 km südlich des Plangebietes im Land Nordrhein-Westfalen und grenzt an das FFH-Gebiet „Achmer Sand“ an. Das Gebiet zeichnet sich aus durch großflächige Grünlandkomplexe im Bereich von Hase-Niederung und Seester Feld sowie strukturreiche Heide- und offene, meist lückige Grasflächen auf Binnendünen aus.

Die Zielarten dieses Gebietes wurden im vorliegenden Bericht bereits behandelt, da das Gebiet „Achmer Sand“ vorrangig als Natura-2000-Gebiet ausgewählt wurde, um das Gebiet „Vogelpohl“ in im Hinblick auf eine sachgerechte fachliche Abgrenzung zu ergänzen. Wechselwirkungen zwischen den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes und den Biotoptypen des Plangebietes sind aufgrund der Entfernung als unwahrscheinlich einzustufen.

- Das **EU-Vogelschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“** liegt ebenfalls südlich des Achmer Sandes, umfasst allerdings eine größere Fläche als das Gebiet „Vogelpohl“. Es handelt sich um eine große offene Niederung am Mittellandkanal mit ausgedehnten grund- und stauwassergeprägten Grünländern mit eingestreuten abgetorften Hochmoorresten.

Ein überwiegender Teil der Zielarten des Vogelschutzgebietes deckt sich mit denen des FFH-Gebietes „Vogelpohl“ und wurde somit in dieser Studie behandelt. Arten die zusätzlich vorkommen sind:

Sumpfohreule (*Asio flammeus*)  
Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Kranich (*Grus grus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Der Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)  
Krickente (*Anas crecca*)  
Uferschnepfe (*Limosa limosa*)  
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Diese Arten wurden im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht erfasst. Zudem handelt es sich um Arten, die an Feuchtlebensräume angepasst sind. Da im Plangebiet keine derartigen Habitate vorkommen, können Wechselbeziehungen ausgeschlossen werden.

- Das **FFH-Gebiet „Grasmoor“** liegt ca. 2 km nordwestlich des Plangebietes. Es handelt sich um ein Mosaik aus Mooren, Anmooren und Stillgewässern gebildet, umgeben und durchsetzt von Bruchwaldbereichen und Schwingrasen, Zwergstrauchheiden und Verlandungszonen mit zahlreichen seltenen Pflanzenarten. Aufgrund der Entfernung und der unterschiedlichen Habitatausprägung können Wechselbeziehungen ausgeschlossen werden.
- Das FFH-Gebiet „Wäldchen nördlich Westerkappeln“ liegt ca. 3,5 km vom Plangebiet entfernt. Es besteht aus einem kleinen, strukturreichen Laubwaldkomplex mit bodensauren Eichen- und Buchenwäldern, die durch einen hohen Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet sind. Darüber hinaus findet sich in einer ehemaligen Sandabgrabung ein Kleingewässerkomplex, der von Kiefernwald umgeben ist. Als Art von gemeinschaftlichem Interesse ist die Bechsteinfeldermaus genannt. Aufgrund der Entfernung und des Nicht-Vorhandenseins von Fledermäusen im Plangebiet ist hier ebenfalls nicht von Wechselbeziehungen auszugehen.

## 7. Anhang

### 7.1. Literatur

Deutscher Wetterdienst (1964): Klimaatlas der Bundesrepublik Deutschland

Flade (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag

Landschaftsplanung – Osnabrück; Volpers & Mütterlein GbR (2012): Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des B-Plan-Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“ in Bramsche (LK Osnabrück), Faunistische Bestandsaufnahme und Bewertung

Landschaftsplanung – Osnabrück; Volpers & Mütterlein GbR (2013): Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des B-Plan-Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“ in Bramsche (LK Osnabrück), Faunistische Bestandsaufnahme und Bewertung; Berichtszeitraum 2013

NWP (2013): Bestandserfassung der Brutvögel im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“ in Bramsche

#### Internetquellen:

[www.bfn.de/0316\\_ffhvp.html](http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html), Zugriff 17.10.2013 (Prüfung der FFH-Verträglichkeit)

[www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste), Zugriff 12.07.2012 (Vogelarten in NRW)

[www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-3613-303](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-3613-303), Zugriff 13.07.2012 (Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen)

[www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8038&article\\_id=46103&\\_psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psmand=26), Zugriff 12.07.2012 (Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen)

[www.umweltbundesamt.de/luft/schadstoffe/no.htm](http://www.umweltbundesamt.de/luft/schadstoffe/no.htm) (Luftschadstoffe)

## 7.2. Lageübersicht der FFH-Gebiete

